

Art. 9, Erl. 5 b, c

Recht zur Lizenzerteilung übertragen hatte^{24a}. Die Einheitlichkeit der Tagespresse wird durch eine ins einzelne gehende Sprachregelung erreicht. Sie erfolgt durch das Presseamt in Form von Presseanweisungen²⁵. Als einzige Nachrichtenagentur fungiert der ADN (Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst), der unter dem Einfluß der sowjetischen Nachrichtenagentur TASS steht. ADN ist eine staatliche Einrichtung, die dem "Weisungsrecht des Vorsitzenden des Ministerrates unterliegt, das durch das Presseamt ausgeübt wird²⁶. Die Tagespresse der SBZ darf keine Nachrichtenagenturen außer ADN benutzen.

b) Zeitschriften wurden vom Ministerium für Kultur als Nachfolger des Amtes für Literatur und Verlagswesen lizenziert und beaufsichtigt. Alle Zeitschriftenverlage bedurften einer Lizenz, die zur verlegerischen Tätigkeit nur im Rahmen des vom Ministerium für Kultur bestätigten Verlagsplanes berechtigten²⁷ (-> Erl. zu Art. 34). Seit 19. 4. 1962 ist das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrats für die Erteilung der Lizenzen ^{27a} zuständig.

c) Sämtliche Druckerzeugnisse mit Ausnahme von Dienstanweisungen, Rundschreiben sowie andere interne Materialien für den inneren Gebrauch der Organe der staatlichen Verwaltung, der volkseigenen Wirtschaft und der Parteien und Massenorganisationen, sofern sie auf eigenen Maschinenapparaten hergestellt werden, sind vor dem Druck zu genehmigen (-> Erl. zu Art. 34) ²⁸. Zuständig sind je nach Bedeutung das Ministerium für Kultur, die Räte der Bezirke oder der Kreise, Abteilung Innere Angelegenheiten. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich bis auf Briefbogen, Rechnungsformulare, Eintrittskarten, Familienanzeigen und Dank sagungen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sie den »Grundsätzen des sozialistischen Aufbaues sowie den kulturpolitischen Erfordernissen« entspricht, und wenn im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes das zur Herstellung nötige Material zur Verfügung steht.

24^a Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse vom 12. 4. 1962 (GBl. II S. 239)

25 Beispiele bei Herrmann, Die Presse in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonner Bericht, 1957, S. 43 ff.

26 Verordnung über die Umbildung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes vom 1. 5. 1953 (GBl. S. 521)

27 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur vom 13. 12. 1951 (GBl. S. 1159), Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Leitung des Verlagswesens vom 28. 6. 1956 (GBl. I S. 549)

27^a Vgl. Anmerkung 24^a

28 Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen vom 20. 7. 1959 (GBl. I S. 640); Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur vom 13. 12. 1951 (GBl. S. 1159)